

Richtlinien zur Fördermittelvergabe aus dem Programm #viertelnach12 des Hessischen Musikverbandes e.V.



Der Hessische Musikverband e.V. hat zur Rettung von durch die Corona-Pandemie bedrohten Blasorchestern und Spielleuteensembles im Rahmen seiner Kampagne #viertelnach12 einen Fördertopf eingerichtet. Das Programm sieht mehrere Förderrunden vor. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

Ab dem 1. März 2021 können stark notleidende Vereine Anträge auf Erstattung von **Dirigentenonoraren, Mitgliedsbeiträgen an den HMV** und **Mieten** einreichen. Je nach Anzahl der eingegangenen Förderanträge behält sich der Verband vor, die Förderung anteilig vorzunehmen.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle Musikvereine, Musikabteilungen und Spielleuteensembles, die Mitglieder des Hessischen Musikverbandes e.V. sind.

Welche Voraussetzungen muss ein Antrag erfüllen?

Der Verein muss einen coronabedingten existenzbedrohlichen finanziellen Engpass aufweisen. Abzüglich eines Selbstbehaltes in Höhe von 5.000 € dürfen bei höheren monatlichen Ausgaben als Einnahmen keine freien Mittel mehr verfügbar sein. Zweckgebundene Mittel, welche z.B. für Instrumentenkäufe, Vereinskleidung, etc. eingeplant sind, zählen nicht zu freien Mitteln und können von vorhandenen Mitteln abgezogen werden.

Welche Kosten sind ansatzfähig und wie müssen diese nachgewiesen werden?

Sie können gezahlte Honorare für Dirigent*innen, Mitgliedsbeiträgen an den HMV sowie Mietkosten von März 2020 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung im Rahmen des Antrages ansetzen, insofern keine Doppelförderung stattfindet. Die Zahlungen sind nachweisbar durch Kontoauszüge (personenbezogene Daten geschwärzt) und / oder

Vertragsdokumente aus denen die Zahlungsverpflichtung hervorgeht. Der HMV behält sich vor, stichprobenartig Belege der angegebenen Mittel in Form von Kassenberichten anzufordern.

Bis wann können Anträge gestellt werden?

Anträge können mittels des Vordrucks „Antrag auf Fördermittel aus dem Programm #viertelnach12“ ab dem 1. März 2021 via E-Mail, Post oder Fax an den Hessischen Musikverband e.V. gestellt werden. Die vorhandenen Fördermittel werden nach Verfügbarkeit zunächst in bis zu drei Förderrunden

A) eingegangene Anträge bis 1. April

B) eingegangene Anträge bis 1. Juni

C) eingegangene Anträge bis 1. August

vergeben. Sollten weitere Förderrunden durchgeführt werden, so informiert der HMV hierüber über seine Medien. Wenn der Förderantrag bei der ersten Förderrunde nicht berücksichtigt werden konnte, wird der Antrag automatisch in die nächste Förderrunde inkludiert. Eine erneute Antragstellung ist dann **nicht** notwendig.

Entscheidungskommission für die Vergabe der Fördermittel ist das HMV-Präsidium.

Was geschieht mit nicht abgerufenen Mitteln?

Das Programm #viertelnach12 beinhaltet regionale und überregionale Mittel. Eine vollständige Ausschüttung auf Basis der eingehenden Anträge ist vorgesehen. Während regionale Mittel nach Vereinbarung mit den betreffenden Landkreisen ausgeschüttet werden, entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung überregionaler Mittel und Spenden, falls diese nicht vollständig abgerufen werden und kein anderweitiger bindender Verwendungszweck besteht.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter info@hessischer-musikverband.de zur Verfügung.